

## Reglement über die Gebühren in Bausachen Rüfenach

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und unter Hinweis auf § 37 der gleichzeitig beschlossenen Bau- und Nutzungsordnung (BNO), beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Rüfenach vom **19. Dezember 1997** folgendes Reglement über die Gebühren in Bausachen:

- Entscheide sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende, einmalige Gebühren zu entrichten.
  1. Vorentscheide:  
1 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung (mindestens Fr. 100.-)
  2. Bewilligte Baugesuche:  
2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.-
  
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten mindestens Fr. 100.-  
(ohne Ausschreibung in der Regel keine Gebühr)
  
- Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.
  
- Entstehen wegen Planänderungen oder Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen. Normale Baukontrollen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.
  
- Die Kosten für Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Umwelt- Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz), Baukontrollen gemäss § 40 ABauV usw., sowohl durch eigene als auch durch externe Funktionäre, sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu vergüten.
  
- Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen, durch eigene oder externe Funktionäre, sind durch die Bauherrschaft zu ersetzen.
  
- Für Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr – von Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung und allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt den Anhang 1 der Bauordnung vom 30. Juni 1978.